

Schutzgemeinschaft Brandenburger Alleen

Sprecherinnen und Sprecher: Wolfgang Ewert (Emstal), Silke Friemel (Berlin), Wolfgang Mädlow (Potsdam), Dr. Christiane Weitzel (Schwedt), Karola Wenzel (Rathenow), Gisela Ziehm (Bad Freienwalde)

c/o NABU Brandenburg, Lindenstraße 34, 14467 Potsdam

Hintergrund: Konzepte und Regelungen zum Alleenschutz in Brandenburg

Gültig für Bundes- und Landesstraßen

17.4.2009

Alleenerlass 2000: In diesem Erlass haben Verkehrs- und Umweltministerium Regeln zur Nachpflanzung von Alleebäumen getroffen. Bäume, die aus Gründen der Verkehrssicherheit gefällt werden müssen, werden im Verhältnis 1:1 ersetzt. Statistiken über Fällungen und Pflanzungen werden jährlich veröffentlicht. In den Jahren seit 2000 wurden die Nachpflanzpflichten mehrfach nicht erfüllt.

Alleenkonzepion des Infrastrukturministeriums 2007: Das Konzept sieht unter anderem eine Entkopplung von Fällungen und Nachpflanzungen vor. So soll jährlich eine feste Anzahl von Alleebäumen gepflanzt werden (5.000 Stück entsprechend 30 km). Da – bedingt durch den schlechten Zustand vieler Alleebäume – in den nächsten Jahren mit Fällungen von bis zu 9.000 Bäumen jährlich zu rechnen ist, wird der Alleenbestand nach den Prognosen des MIR um über 100.000 Bäume und um mindestens ein Drittel des Bestandes von 2005 zurückgehen. Bei weiterer jährlicher Pflanzung würde der Alleenbestand ab etwa 2030 wieder ansteigen, um 2060 den jetzigen Umfang zu erreichen. Damit soll eine ausgeglichene Alterszusammensetzung des Alleenbestandes erreicht werden.

Die Konzeption wurde im Frühjahr 2007 vom MIR vorgelegt und im Herbst vom Kabinett und Landtag zur Kenntnis genommen.

Brandenburgisches Naturschutzgesetz: Mit dem „Gesetz zur Änderung des Brandenburgischen Straßengesetzes, des Brandenburgischen Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung und des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes“ wurde im Oktober 2008 ein neuer Absatz im § 31 des Naturschutzgesetzes eingefügt, wonach „rechtzeitig und in ausreichendem Umfang“ Alleenneupflanzungen festgesetzt werden sollen. Im Straßengesetz wurde die weitere Gültigkeit einer Regelung im § 72 des Naturschutzgesetzes bestätigt, wonach bei einer Bestandsminderung durch Alleebaumfällungen der Eigentümer zu Ersatzpflanzungen zu verpflichten ist. Mit diesen Regelungen (die im Gesetzentwurf der Landesregierung nicht enthalten waren und erst im Lauf des parlamentarischen Verfahrens ergänzt wurden) hat der Gesetzgeber den Alleenschutz gestärkt und das Prinzip der zeitnahen vollständigen Kompensation von Baumfällungen festgeschrieben.

Alleenerlass (Entwurf des Infrastrukturministeriums vom Oktober 2008): Der Erlassentwurf setzt die Alleenkonzepion um, indem er an der Abkehr der 1:1 Nachpflanzung festhält. Darüber hinaus enthält er zahlreiche Restriktionen für Nachpflanzungen (keine Nachpflanzungen im Wald und in Lücken, Mindestabstand von der Straße 4,50 Meter). Der Wegfall der bisherigen Fäll- und Pflanzbilanzen würde es in Zukunft nicht mehr ermöglichen, die Entwicklung des Alleebaumbestandes zu verfolgen. Der Erlass soll auf 5 Jahre befristet werden, so dass keiner der langfristigen Aspekte der Alleenkonzepion damit verbindlich umgesetzt werden kann.

Der Entwurf ist nicht fertig abgestimmt, doch haben sowohl Infrastruktur- als auch Umweltministerium noch im März 2009 gegenüber der Schutzgemeinschaft Brandenburger Alleen ausdrücklich erklärt, trotz der erfolgten Gesetzesänderungen an der Abkehr von der 1:1-Nachpflanzung festhalten zu wollen.